



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

2. Satzung vom 20.11.2015 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Herscheid

- Entwässerungssatzung - vom 20.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013, S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3180 ff.), des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW 2013, hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ wird ersetzt durch:

„§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013 (SÜwVO Abw GV NRW 2013, S.601 ff). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.“

§ 2

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde Herscheid auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand zu Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen und auf Aufforderung der Gemeinde Herscheid die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw inklusive Anlagen vorzulegen.“

§ 3

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 wird ersetzt durch:

„§ 15

der Gemeinde Herscheid keine Auskünfte über Bestand und Zustand erteilt oder die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw inklusive Anlagen der Gemeinde auf Aufforderung nicht vorlegt.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 20.11.2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h